

sich wie gewohnt an. Klicken Sie dann oben rechts nacheinander auf [Startseite](#), [Profil](#) und [Konto](#) und auf [Privatsphäre-Einstellungen](#).

Im Hauptmenü für Privatsphäre-Einstellungen folgt ein Klick auf [Benutzerdefinierte Einstellungen](#).

2 Klicken Sie neben den entsprechenden Einträgen auf die aktive Einstellung, etwa [Alle](#), und wählen Sie danach die gewünschte Einstellung aus. COMPUTERBILD empfiehlt, sämtliche Werte auf [Nur Freunde](#) zu setzen. So können nur die von Ihnen bestätigten Freunde Ihre Daten einschen.

Klicken Sie auf [Zurück zu Privatsphäre](#), um zum Haupt-Auswahlfenster zurückzugelangen.

zeigen. Klicken Sie dazu im Hauptmenü der Privatsphäre-Einstellungen auf [Anwendungen und Webseiten](#) und den Eintrag [Bearbeite deine Einstellungen für Anwendungen, Spiele und Webseiten](#).

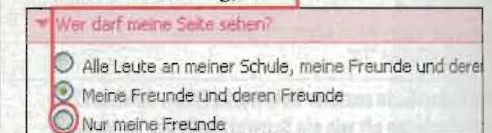
Im Abschnitt [Öffentliche Suche](#) folgt ein Klick auf [Einstellungen bearbeiten](#). Entfernen Sie dann den Haken per Klick auf [Öffentliche Suche aktivieren](#).

SchülerVZ-Einstellungen

1 Laden Sie die Seite [www.schuelervz.de](#), und melden Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Kennwort an. Anschließend wechseln Sie per Mausklick auf [Meine Privatsphäre](#) ins Menü für die Privatsphäre-Einstellungen.

das Profil nur für bestätigte Freunde sichtbar zu machen.

3 Sie können auch jede einzelne Einstellung von Hand anpassen. Klicken Sie dazu neben den entsprechenden Rubriken jeweils auf die gewünschte Einstellung, hier [Wer darf meine Seite sehen?](#)



Es folgt ein Klick auf [Einstellungen speichern](#).

Internet: [www.facebook.com](#)
[www.schuelervz.de](#)

Wie sagt der Gesetzgeber zu Cyber-Mobbing?

Welche Gesetze gibt es zur Bekämpfung von Cyber-Mobbing? Dürfen Minderjährige im Internet machen, was sie wollen? Welche Verantwortung tragen Eltern? Die rechtlichen Seiten von Cyber-Mobbing untersuchte Anwalt Christian Oberwetter im Auftrag von COMPUTERBILD.



Christian Oberwetter
Rechtsanwalt

Gibt es eine Art gesetzliches Netzwerk-Verbot für Minderjährige?

Nein. Minderjährige ab sieben Jahren dürfen die jeweiligen Verträge zur Aufnahme als Mitglied abschließen. Da es sich bei sozialen Netzwerken um Gratis-Angebote handelt, müssen die Eltern nicht einwilligen. Einige Anbieter setzen allerdings selbst ein Mindestalter fest (etwa SchülerVZ: ab 12 Jahre).

Haften Kinder bei Mobbing im Internet?

Kinder ab sieben Jahren haften für ihre Taten, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Ein Zehnjähriger kann also durchaus wissen, dass es verboten ist, andere wüst zu beschimpfen. Allerdings wissen viele

Kinder mit 14 noch nicht, dass man Fotos anderer Personen nicht einfach ins Netz stellen darf. Die Vermittlung dieser Einsichtsfähigkeit gehört aber auch zur Aufsichtspflicht der Eltern.

Wie sieht die elterliche Aufsichtspflicht genau aus?

Eltern sollten ihren Kinder erklären, was Cyber-Mobbing ist, und klarstellen, dass es sich in vielen

Fällen um Straftaten handelt (siehe rechts). Außerdem müssen sie ihren Kindern erklären, dass sie Fotos von anderen nicht ohne Weiteres veröffentlichen dürfen. Darüber hinaus müssen Eltern Sanktionen androhen, zum Beispiel ein Internetverbot, wenn ihr Kind diese Regeln nicht beachtet. Eltern sollten sich die persönlichen Profile ihrer Kinder in den sozialen Netzwerken ab und an zeigen lassen. Im Ernstfall müssen sie die Erfüllung dieser Pflichten nachweisen.

Wie lässt sich die Erfüllung der Aufsichtspflicht beweisen?

Das kann je nach Einzelfall sehr schwierig sein. Eine Möglichkeit besteht darin, dass Freunde oder Geschwister bei der Belehrung anwesend sind. Die müssten aber im Ernstfall als Zeugen auftreten.

Mit diesen Gesetzen wird Cyber-Mobbing verfolgt

- **Beleidigung (§ 185 StGB):** Ehrverletzende Missachtung. Das können schon allgemeine Aussprüche wie „So ein Flittchen!“ sein.
- **Üble Nachrede (§ 186 StGB):** Ehrverletzende Tatsachen-Behauptungen, die sich später als falsch herausstellen können – etwa Aussagen wie „Das ist doch ein Betrüger.“
- **Verleumdung (§ 187 StGB):** Jemand sagt: „Herr Müller ist ein Betrüger!“, obwohl er weiß, dass Herr Müller kein Betrüger ist.
- **Nachstellung (§ 238 StGB, Stalking):** Das „beharrliche“ Aufsuchen, Kontaktieren oder Bedrohen von Personen.
- **Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG):** Bilder anderer Personen dürfen nicht ohne Weiteres veröffentlicht und verbreitet werden.

Ratgeber, Kontakte und Hilfe im Internet

Im Internet gibt's Broschüren mit Infos zum Herunterladen sowie Kontaktadressen für Opfer von Cyber-Mobbing. Die wichtigsten Adressen finden Sie hier:

- **www.klicksafe.de:** Portal einer europäischen Initiative für mehr Sicherheit im Internet.
- **www.saferinternet.at:** Portal zur Sicherheit im Internet mit vielen Infos zur Erkennung und Bekämpfung von Cyber-Mobbing.

■ **www.juuuport.de:** Teils von Jugendlichen moderiertes Portal zum Thema Privatsphäre im Netz.

■ **www.lehrer-online.de:** Portal für Lehrer und Pädagogen mit Unterrichtsbeispielen zum Thema Cyber-Mobbing.

■ **www.mobbingberatung.info:** Infos und Tipps für Eltern, Lehrer und Jugendliche; Test-Fragebogen zur Selbsteinschätzung von Mobbing-Opfern.



Bei Klicksafe.de gibt's viele Infos und Kontaktadressen für Betroffene.